18 AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 5. Juni 2020

Inhalt: Ordnung für die religionspädagogische Ausbildung und Prüfung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Erzdiözese Freiburg. — Vergütung und Dienstaufwandsentschädigung für Diakone mit Zivilberuf. — Hilfestellung und Durchführungshinweise zum Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 20 KVO V. — Führungstraining für Dienstvorgesetzte aus Pastoral und Verwaltung. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisung/Versetzung. – Entpflichtung. – Zurruhesetzung. – Im Herrn ist verschieden. – Ausschreibung von Pfarreien. – Ausschreibung von Kooperatorenstellen.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 240

Ordnung für die religionspädagogische Ausbildung und Prüfung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Erzdiözese Freiburg

ABSCHNITT 1 Allgemeine Vorschriften

Vorbemerkung:

Für die Gesamtausbildung trägt die Hauptabteilung 1 - Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariats die Verantwortung.

Für die religionspädagogische Ausbildung und Prüfung ist die Hauptabteilung 3 - Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats inhaltlich und organisatorisch verantwortlich.

§ 1 Ziele der religionspädagogischen Ausbildung

- (1) Die religionspädagogische Ausbildung im Rahmen der Berufseinführung ist Teil eines umfassenden Lernkonzeptes, das auch pastoraltheologische, pastoralpraktische, spirituelle und methodisch-didaktische Elemente enthält.
- (2) Die Ausbildung qualifiziert für die Erteilung von Religionsunterricht an beruflichen Schulen, an allgemeinbildenden Gymnasien sowie an Real-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Hauptschulen als Grundaufgaben der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.
- (3) In der religionspädagogischen Ausbildung werden bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der

Bildungspläne erschlossen, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Faches Katholische Religionslehre in den verschiedenen Schularten erfüllt werden kann. Bereits vorhandene abgeschlossene religionspädagogische Ausbildungen können anerkannt werden.

- (4) Mit erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung erwerben die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten die Unterrichtsbefähigung im Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufen II und I.
- (5) In der religionspädagogischen Ausbildung dieser Berufsgruppe finden die gegenseitige Ergänzung von pastoralem und religionspädagogischem Handeln, der Transfer religionspädagogischer Kompetenz auf pastorale Handlungsfelder, die Fokussierung auf die spirituelle Dimension des Religionsunterrichts und die Erschließung von Möglichkeiten außerschulischen Lernens besondere Beachtung.

§ 2 Inhalte der religionspädagogischen Ausbildung

- (1) Im Rahmen der religionspädagogischen Ausbildung müssen folgende Inhalte erschlossen und reflektiert werden:
- die Bildungspläne der Schularten des beruflichen Schulwesens, des allgemeinbildenden Gymnasiums und der Schulen der Sekundarstufe I
- die Stellung des Faches und die zentralen religionspädagogischen Aufgabenstellungen der jeweiligen Schularten
- didaktisch-methodische Möglichkeiten der Planung,
 Durchführung und Auswertung von Religionsunterricht
- die altersgemäße Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schulen
- Leistungsbeurteilung und Notengebung

- die besondere Rolle der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schule unter Berücksichtigung der Zusammenhänge von Schule und pastoralem Einsatzort
- die Möglichkeiten von Schulpastoral.
- (2) Für die Gestaltung des didaktischen Curriculums ist die Studienleiterin oder der Studienleiter verantwortlich.

§ 3 Ausbildungsleitung

- (1) Die religionspädagogische Ausbildung wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter geleitet. Sie oder er ist für die didaktische Gestaltung und Durchführung der Ausbildung verantwortlich. Zugleich ist sie oder er Mitglied des Leitungsteams der Berufseinführung, in der die pastorale und religionspädagogische Ausbildung aufeinander abgestimmt werden. In Absprache mit dem Referat Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Institut für Pastorale Bildung wird sie oder er von der Hauptabteilung 3 Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg ernannt. Bei dieser liegt auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Studienleiterin oder den Studienleiter.
- (2) Für die schulartspezifischen fachdidaktischen Ausbildungseinheiten können weitere Personen mit Aufgaben der religionspädagogischen Ausbildung betraut werden.

ABSCHNITT 2 Dauer und Struktur der Ausbildung

§ 4 Dauer der religionspädagogischen Ausbildung

Die religionspädagogische Ausbildung dauert insgesamt vier Schulhalbjahre.

§ 5 Struktur der religionspädagogischen Ausbildung

- (1) Die Ausbildung umfasst religionspädagogische Ausbildungsveranstaltungen, unterrichtspraktische Ausbildungselemente und Unterrichtsberatung. Die Präsenz der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Religionsunterricht wird durch verpflichtende Ausbildungsveranstaltungen unterbrochen.
- (2) Die religionspädagogische Ausbildung ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

Erster Ausbildungsabschnitt: Berufliche Schulen/Sekundarstufe II

(3) Vor der schulpraktischen Ausbildung findet eine religionspädagogische Ausbildungsveranstaltung statt.

- (4) Die schulpraktische Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt dauert von November des ersten Halbjahres bis zu den Weihnachtsferien im dritten Halbjahr.
- (5) In dieser Phase erwerben die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten die Befähigung für eine unterrichtliche Tätigkeit im Fach Katholische Religionslehre in der Sekundarstufe II.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

- (6) Der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt nach den Weihnachtsferien im dritten Halbjahr und dauert bis zum Ende des vierten Halbjahres.
- (7) In dieser Phase erwerben die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten die Befähigung für eine unterrichtliche Tätigkeit im Fach Katholische Religionslehre in der Sekundarstufe I.

§ 6 Ausbildung an der Schule

Erster Ausbildungsabschnitt: Berufliche Schulen/Sekundarstufe II

- (1) Nach Festlegung der pastoralen Ausbildungsstelle durch die Leiterin oder den Leiter der Berufseinführung werden die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten von der Hauptabteilung 3 Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats für die Ausbildung in der Sekundarstufe II einer Ausbildungsschule zugewiesen.
- (2) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Mentorin oder einen Mentor.
- (3) Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind mit vier Wochenstunden im Religionsunterricht der jeweiligen Mentorin oder des jeweiligen Mentors eingesetzt. Nach anfänglicher Hospitation übernehmen sie zunehmend selbständig die Planung und Durchführung des Religionsunterrichts. Im Zeitraum September bis Dezember des zweiten Ausbildungsjahres unterrichten die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten kontinuierlich selbständig vier Stunden im Deputat der jeweiligen Mentorin oder des jeweiligen Mentors. Selbständiger Unterricht bedeutet in diesem Zusammenhang selbständige Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts einschließlich der Mitwirkung bei der Feststellung der Schülerleistung.
- (4) Die Mentorin oder der Mentor koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung. Sie beraten und begleiten im Unterricht und stehen in Kontakt mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter.

- (5) In diesem Zeitraum finden in der Regel zwei beratende Unterrichtsbesuche durch die Studienleiterin oder den Studienleiter statt.
- (6) Im Oktober des dritten Halbjahres erstellt die Mentorin oder der Mentor der Sekundarstufe II ein schriftliches Gutachten über die religionspädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

- (7) Im dritten Halbjahr werden die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Schulbeauftragten von der Hauptabteilung 3 Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats einer Real-, Werkreal-, Gemeinschafts- oder Hauptschule als Ausbildungsschule zugewiesen.
- (8) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Mentorin oder einen Mentor.
- (9) Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind mit vier Wochenstunden im Religionsunterricht der jeweiligen Mentorin oder des jeweiligen Mentors eingesetzt. Die Ausbildung soll schwerpunktmäßig in den Klassenstufen fünf bis sieben erfolgen. Nach anfänglicher Hospitation unterrichten sie zunehmend selbständig. Ab März erteilen sie im Deputat der Mentorin/des Mentors mindestens zwei Wochenstunden selbständigen Religionsunterricht. Selbständiger Unterricht bedeutet in diesem Zusammenhang selbständige Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts einschließlich der Mitwirkung bei der Feststellung der Schülerleistung.
- (10) Im Zeitraum März bis Mai findet in der unterrichteten Lerngruppe ein beratender Unterrichtsbesuch durch die zuständige Schulbeauftragte oder den zuständigen Schulbeauftragten statt.

§ 7 Religionspädagogische Ausbildungsveranstaltungen

Erster Ausbildungsabschnitt: Berufliche Schulen/Sekundarstufe II

- (1) In diesem Ausbildungsabschnitt finden religionspädagogische Seminarveranstaltungen im Umfang von in der Regel insgesamt 9,5 Tagen statt.
- (2) Zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts findet für die Mentorinnen und Mentoren der Sekundarstufe II eine Informationsveranstaltung statt.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

- (3) In diesem Ausbildungsabschnitt finden religionspädagogische Seminarveranstaltungen im Umfang von in der Regel insgesamt drei Tagen statt.
- (4) Zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts findet für die Mentorinnen und Mentoren der Sekundarstufe I eine Informationsveranstaltung statt.

ABSCHNITT 3 Prüfung

Vorbemerkung:

Die religionspädagogische Prüfung ist Teil der Zweiten Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg.

§ 8 Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde für die religionspädagogische Ausbildung ist die Erzdiözese Freiburg vertreten durch die Hauptabteilung 3 - Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

§ 9 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsausschüsse für die unterrichtspraktischen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen bestehen aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzende oder Vorsitzendem.
- (2) Als Vertretung für die Studienleitung oder das Erzbischöfliche Ordinariat kann die Prüfungsbehörde eine Person bestellen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Berufstätigkeit befähigt ist, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

§ 10 Unterrichtspraktische Prüfungen

Erster Ausbildungsabschnitt: Berufliche Schulen/Sekundarstufe II

- (1) Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten legen in der Regel in den Monaten November/Dezember des dritten Halbjahres eine unterrichtspraktische Prüfung in der Sekundarstufe II ab.
- (2) Der Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfung umfasst in der Regel drei Wochen und wird von der Hauptabteilung 3 Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats in Absprache mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter

und der Leiterin oder dem Leiter der Berufseinführung festgelegt und zu Beginn des dritten Schulhalbjahres den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mitgeteilt.

(3) Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten legen einen Stoffverteilungsplan für den Prüfungszeitraum vor. Über den Termin und das Thema der unterrichtspraktischen Prüfung entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die jeweilige Schulleitung informiert die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten darüber am vierten Werktag vor dem Prüfungstermin.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: Sekundarstufe I

- (4) Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten schließen die Ausbildung in der Sekundarstufe I mit einer unterrichtspraktischen Prüfung ab. Sie findet in der Regel zwischen Mai und Juli des vierten Halbjahres statt.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stimmt mit den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mögliche Prüfungstermine ab. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Prüfungstermin mit.

§ 11 Konkreter Ablauf und Beurteilung der Unterrichtspraktischen Prüfung

- (1) Beurteilt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre, insbesondere im Bereich der Unterrichtsplanung und -reflexion sowie der Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen. Der jeweilige Unterricht dauert in der Regel 45 Minuten. Eine Mindestzahl von acht Schülerinnen und Schüler muss für die Durchführung der Unterrichtspraxis anwesend sein.
- (2) Für die unterrichtspraktische Prüfung sind dem Prüfungsausschuss drei unterschriebene Exemplare des schriftlichen Unterrichtsentwurfs etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. Der Entwurf umfasst ohne Materialien fünf bis zehn Seiten.
- (3) Über die unterrichtspraktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ein benotetes Gutachten erstellt. Die Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden den Patoralassistentinnen und Pastoralassistenten mitgeteilt.
- (4) Die Benotung erfolgt entsprechend den Regelungen der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung findet am Ende des vierten Halbjahres ein zwanzigminütiges fachdidaktisches Kolloquium zu Themenstellungen der Sekundarstufen II und I statt. Die Themenbereiche werden von der Studienleiterin oder dem Studienleiter im Einvernehmen mit Hauptabteilung 3 Bildung festgelegt und in der Regel acht Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Die Benotung erfolgt entsprechend den Regelungen der geltenden Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg.
- (2) Über das Kolloquium wird vom Prüfungsausschuss ein Protokoll erstellt. Die Note und die tragenden Gründe der Bewertung werden den Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mitgeteilt.

§ 13 Fernbleiben von der Prüfung

Für das Fernbleiben gelten die Regelungen der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen oder Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

Für die Wiederholung einer Prüfungsleistung gelten die Regelungen der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten der Erzdiözese Freiburg.

§ 15 Gesamtnote im Fach Religionspädagogik

Die Gesamtnote im Fach Religionspädagogik setzt sich zu gleichen Teilen aus den Ergebnissen der unterrichtspraktischen Prüfungen und der mündlichen Prüfung zusammen. Es gelten die üblichen Rundungsregelungen.

ABSCHNITT 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt zur Erprobung vom 1. September 2019 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. August 2024 und setzt die Ordnung vom 8. September 2016 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 28. Februar 2020

Msgr. Dr. Axel Mehlmann Generalvikar

Vergütung und Dienstaufwandsentschädigung für Diakone mit Zivilberuf

Ab dem 1. Mai 2020 erhalten Diakone mit Zivilberuf eine Vergütung von 250,00 € netto und eine Dienstaufwandsentschädigung von 30,00 € monatlich. Der Stundenumfang ihrer Tätigkeit beträgt fünf Wochenstunden.

Nr. 242

Hilfestellung und Durchführungshinweise zum Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 20 KVO V

Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der örtlichen Verwaltungsorgane (Stiftungsräte) sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieser Organe in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, bedürfen bekanntermaßen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 7 Absatz 1 Ziffer 20 KVO V).

Um die Verantwortlichen vor Ort und in den Dienststellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in diesem Zusammenhang zu unterstützen, wurde ein standardisiertes Prüfverfahren entwickelt. Die Feststellung etwaiger Genehmigungserfordernisse nach § 7 Absatz 1 Ziffer 20 KVO V bzw. Erfüllung daraus resultierender Pflichten soll anhand eines bereitgestellten Fragebogens erleichtert werden (https://www.ebfr.de/html/content/allgemeines recht.html).

Die sich anschließende fachliche und/oder satzungsrechtliche Prüfung hinsichtlich der Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird durch die abgefragten Sachverhalte ebenfalls erleichtert.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird künftig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Ziffer 20 KVO V vorab um Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens gebeten. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an das Referat Allgemeines Recht im Justitiariat wenden.

Nr. 243

Führungstraining für Dienstvorgesetzte aus Pastoral und Verwaltung

Thema: Konflikte in der Personalführung

Zeitraum: 29. bis 30. September 2020

Ort: Freiburg, Katholische Akademie

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Informationen: www.ipb-freiburg.de/va1

Personalmeldungen

Nr. 244

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Thomas Fritz*, Bruchsal-Obergrombach, mit Wirkung vom 1. Juni 2020 zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Bruchsal ernannt

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Lukas Wehrle*, Ehrenkirchen-Kirchhofen, mit Wirkung vom 1. Juni 2020 zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Breisach-Neuenburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *P. Marek Helbin OP*, Freiburg, mit Wirkung vom 18. Mai 2020 zum *Pfarrer in solidum* in der Pfarrei *Freiburg St. Martin*, Dekanat Freiburg, ernannt. Des Weiteren wurde er als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Freiburg Mitte*, Dekanat Freiburg, unter Beibehaltung der Aufgabe als Spiritual der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Freiburg und der Hausseelsorge im Carolushaus, angewiesen.

Anweisung/Versetzung

1. Juli: Vikar *Adalbert Mutuyisugi*, Königsfeld-Neuhausen, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Gernsbach*, Dekanat Rastatt

Entpflichtung

Diakon Roland Walter, Helmstadt, wird mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seiner Aufgabe als hauptberuflicher Ständiger Diakon in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Waibstadt, Dekanat Kraichgau, entpflichtet und bis 31. August 2025 für einen Dienst im Bistum Rottenburg-Stuttgart freigestellt.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Engelbert Ruf,* Volkertshausen, auf die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mittlerer Hegau,* Dekanat Hegau, zum 30. Juni 2020 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. Juli 2020 entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

1. Juni: Diakon Wolfgang Meyer, Forchheim,

† in Forchheim

Amtsblatt

Nr. 18 · 5. Juni 2020

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf "umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🚜 Papier"

Ausschreibung von Pfarreien

(Bewerbungsverfahren s. Amtsblatt Nr. 25/2017, S. 145 f.)

Seelsorgeeinheit Bregtal

(Dekanat Schwarzwald-Baar), bestehend aus den Pfarreien St. Cyriak Furtwangen, St. Andreas Furtwangen-Neukirch, St. Johann Furtwangen-Rohrbach, St. Nikolaus Furtwangen-Schönenbach, St. Katharina Gütenbach, St. Martin Vöhrenbach, St. Johann Vöhrenbach-Hammereisenbach und Allerheiligen Vöhrenbach-Urach, ab 1. Juli 2020

Seelsorgeeinheit Mittlerer Hegau

(Dekanat Hegau), bestehend aus den Pfarreien St. Verena Volkertshausen, St. Bartholomäus Singen a. H.-Beuren a. d. A., St. Leodegar Singen a. H.-Friedingen, St. Agatha Singen a. H.-Hausen a. d. A. und St. Remigius Steißlingen, ab 1. Juli 2020

Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz

(Dekanat Kraichgau), bestehend aus den Pfarreien St. Johannes Nepomuk Neckargemünd, St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg, St. Dionysius Bammental, Herz Jesu Lobbach-Lobenfeld, St. Bartholomäus Mauer und St. Michael Wiesenbach sowie der Pfarrkuratie St. Franziskus Neckargemünd, ab 1. August 2020

Seelsorgeeinheit Vorderes Murgtal

(Dekanat Rastatt), bestehend aus den Pfarreien St. Sebastian Kuppenheim, St. Anna Bischweier, St. Johannes Gaggenau-Oberweier, Maria Königin der Engel Muggensturm und St. Laurentius Rastatt-Niederbühl sowie der Pfarrkuratie St. Anna Rastatt-Rauental, ab 15. September 2020 Seelsorgeeinheit An der Eschach

(Dekanat Schwarzwald-Baar), bestehend aus den Pfarreien St. Mauritius und Katharina Niedereschach, St. Mauritius Niedereschach-Fischbach, St. Cäcilia Dauchingen, St. Martin Königsfeld-Neuhausen, St. Ulrich Villingen-Schwenningen (Obereschach) und St. Hilarius Villingen-Schwenningen (Weilersbach), ab 16. September 2020

Seelsorgeeinheit Sinzheim-Hügelsheim

(Dekanat Baden-Baden), bestehend aus den Pfarreien St. Martin Sinzheim und St. Laurentius Hügelsheim, ab 1. Oktober 2020

Seelsorgeeinheit Straßberg-Veringen

(Dekanat Sigmaringen-Meßkirch), bestehend aus den Pfarreien St. Verena Straßberg, St. Martin Hettingen, St. Martin Hettingen-Inneringen, St. Nikolaus Veringenstadt, St. Michael Veringenstadt-Veringendorf, St. Peter und Paul Winterlingen-Benzingen und St. Mauritius Winterlingen-Harthausen sowie der zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörenden Pfarrei St. Gertrud Winterlingen, ab 1. November 2020

Ausschreibung von Kooperatorenstellen

Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim (Dekanat Breisach-Neuenburg) ab 1. September 2020

Seelsorgeeinheit An der Eschach (Dekanat Schwarzwald-Baar) ab 16. September 2020

Bewerbungsfrist: 9. Juli 2020

Erzbischöfliches Ordinariat